

VERTRAG über die Einspeisung elektrischer Energie aus EEG-Anlagen

Zwischen

...

...

...

-nachstehend "Einspeiser" genannt -

und

Stadtwerke Weißwasser GmbH
Straße des Friedens 13-19
02943 Weißwasser

-nachstehend "Netzbetreiber" genannt -

1. Art und Umfang der Einspeisung

- 1.1 Der Einspeiser ist Betreiber folgender Anlage(n) zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG_2014) in Straße, Ort (im Folgenden „Anlage“ genannt):

Energieträger:	Solarenergie
Anzahl baugleicher Anlagen:	
Hersteller:	
Typ:	
Elektrische Leistung:	 kW (Summenleistung der Einzelanlagen)

- 1.2 Die gesamte in der Anlage nach Ziffer 1.1 ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugte elektrische Energie wird in das Netz des Netzbetreibers an der Übergabestelle (Ziffer 2.1) mit einer Spannung von 400 Volt (Niederspannungsnetz) bzw. 10.000 Volt (Mittelspannungsnetz) und einer Nennfrequenz von 50 Hertz eingespeist. Am Mittelspannungsnetz muss die Erzeugungsanlage bei Wirkleistungsabgabe in jedem Betriebspunkt mindestens mit einer Blindleistung betrieben werden können, die einen Verschiebungsfaktor an der Übergabestelle von $\cos \phi = 0,95_{\text{unterer}} r_{\text{egt}}$ bis $\cos \phi = 0,95_{\text{übererregt}}$ entspricht. Am Niederspannungsnetz muss sich die Erzeugungsanlage gemäß Anwendungsregel VDE-AR-N 4105:2011-08 bei der Blindleistungsfahrweise an der statistischen Spannungshaltung im

Niederspannungsnetz beteiligen. Davon abweichende Werte werden vom Netzbetreiber vorgegeben und vertraglich vereinbart.

1.3 Die erzeugte elektrische Energie wird

- ☐ vollständig in das Netz des Netzbetreibers eingespeist
- ☐ teilweise in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung)

Ein Erzeugungszähler ist

- ☐ installiert; die Messung erfolgt gemäß Anlage 1
- ☐ nicht installiert
- ☐ Kaufmännisch-bilanziell gemäß § 11 Abs. 2 EEG_2014 weitergegeben. Ein Erzeugungszähler ist installiert (ab einer elektrischen Leistung von 100 kW oder wenn die Übergabemessung des Dritten eine registrierende Leistungsmessung ist, als registrierende Leistungsmessung); die Messung erfolgt gemäß Anlage 1. (Voraussetzung: Bilanzielle Berücksichtigung der Anlage im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Drittem/Einspeiser.)

1.4 Der Netzbetreiber nimmt die in der Anlage erzeugte elektrische Energie an der Übergabestelle vorrangig ab und vergütet diese gemäß Ziffer 3. Eine Direktvermarktung durch den Einspeiser nach § 20 Abs 1 Nr. 1 EEG_2014 bleibt davon unberührt.

2. Übergabe, Eigentumsgrenzen, Messeinrichtungen

2.1 Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Einspeisers am Verteilungsnetz des Netzbetreibers (Anlage 1).

2.2 Im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Dritten am Verteilungsnetz des Netzbetreibers als Übergabestelle (Anlage 1). Die an der Übergabestelle vereinbarte Einspeiseleistung für die in Ziffer 1.1 genannte Anlage darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers überschritten werden.

2.3 Die Messung für die in das Netz des Netzbetreibers **eingespeisten** elektrischen Energie erfolgt ab einer vereinbarten Einspeiseleistung von 100 kW oder bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe, wenn die Übergabemessung des Dritten eine registrierende Leistungsmessung ist, mit einer registrierenden Leistungsmessung. Bei Einsatz einer registrierenden Leistungsmessung als Bezugsmessung kann bei Einspeisung nach Ziffer 1.3 zweiter Punkt ebenfalls die vorhandene registrierende Leistungsmessung genutzt werden.

- 2.4 Die vom Einspeiser aus dem Netz des Netzbetreibers **bezogene** elektrische Energie wird ab einer vereinbarten Einspeiseleistung von 100kW mit einer registrierenden Leistungsmessung erfasst (Anlage 1, gilt nicht für Einspeisungen nach Ziffer 1.3 erster Punkt).
- 2.5 Zähler, zum Zähler gehörende Zusatzgeräte und Wandler bilden zusammen mit den dazugehörigen Anschlüssen die Messeinrichtung, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Vorschriften der §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Übermittlung der Messergebnisse zum Netzbetreiber erfolgt in einem einheitlichen elektronischen Format entsprechend Messzugangsverordnung.
- 2.6 Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Zählerschrank wird vom Einspeiser entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen bauseits gestellt und bleibt im Eigentum des Einspeisers. Bei Einsatz einer registrierenden Leistungsmessung stellt der Einspeiser dem Netzbetreiber auf Anforderung einen Telefonanschluss zur Zählerfernauslesung in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes zur Verfügung.
- 2.7 Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Messstellenbetreibers. Als Messstellenbetreiber und Messdienstleister beauftragt der Einspeiser den Netzbetreiber. Abweichungen davon bedürfen gesonderter Regelungen.
- 2.8 Jeder Vertragspartner ist für Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen jeweiligen Kosten.
- 2.9 Die Messeinrichtung wird mindestens einmal jährlich, möglichst zeitnah zum Ende des Kalenderjahres, abgelesen. Bei Einsatz einer registrierenden Leistungsmessung mit Zählerfernauslesung erfolgt täglich eine entsprechende Datenabfrage der Messstelle.
- 2.10 Die vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden vom Einspeiser gemäß Preisblatt für die Vergütung von Stromeinspeisung aus solare Strahlungsenergie (veröffentlicht unter www.stadtwerke-weisswasser.de) in seiner jeweils gültigen Fassung vergütet.

3. Einspeisevergütung

- 3.1 Die eingespeiste elektrische Energie wird vom Netzbetreiber in der jeweiligen vom EEG vorgeschriebenen Höhe vergütet.

3.2 Der Einspeiser weist nach, dass die Stromerzeugung den im EEG für die Zahlung der Mindestvergütungen aufgestellten Voraussetzungen, insbesondere den §§ 37 ff EEG und den Regelungen nach Ziffer 8 entspricht.

4. Abrechnung

4.1 Die Abrechnung der Einspeisung erfolgt nach Zugang der ordnungsgemäßen Messwerte durch den Netzbetreiber unentgeltlich.

4.2 Der Einspeiser erhält vom Netzbetreiber für die Einspeisevergütungen gemäß Ziffer 3 monatliche Abschlagszahlungen. Nach § 19 Abs. 2 EEG_2014 sind für den Vormonat Abschläge jeweils zum 15. Kalendarstag in angemessenem Umfang zu leisten.

4.3 Die Abschlagszahlungen sind so zu bemessen, dass die Abweichung zur Jahres-Schlussabrechnung möglichst gering ist. Beim Einsatz einer registrierenden Leistungsmessung mit Zählerfernauslesung erfolgt die monatliche Abrechnung auf Basis der täglich erfassten Energiedaten.

4.4 Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird der Einspeiser die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten bis zum 28. Februar unentgeltlich zur Verfügung stellen, sofern die Ablesung der Messeinrichtung nach Ziffer 2.9 nicht durch einen vom Netzbetreiber beauftragten Messdienstleister erfolgt. Einspeisevergütungen nach Ziffer 3 und Preise für Leistungen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.9, soweit unbestritten, werden bei der Jahresabschlussabrechnung saldiert.

4.5 Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

4.6 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der jeweiligen Umsetzungshilfen zum EEG (www.bdew.de).

4.7 Auf die Vergütung des eingespeisten Stromes nach Ziffer 3 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist (Anlage).

4.8 Die Abrechnung der vom Einspeiser aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt zum Arbeitspreis der jeweils gültigen Grundversorgung.

4.9 Rechnungen und in Rechnung gestellte Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen. Ziffer 4.2 bleibt hiervon unberührt.

5. Betrieb

- 5.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der Anlagen des Einspeisers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers (TAB), sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.
- 5.2 Der Einspeiser verpflichtet sich, die Netzanschlussregel DIN VDE AR 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (zu beziehen: www.vde.com/de/fnn) bzw. die Technische Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des BDEW (veröffentlicht unter www.bdew.de) einzuhalten.
- 5.3 Der Einspeiser wird bei einer beabsichtigten Änderung an seiner Erzeugungsanlage gemäß Ziffer 1.1, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Netzbetreibers haben kann, diese vor Durchführung mit dem Netzbetreiber abstimmen. Hierunter fallen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Änderung der installierten Leistung der Erzeugungsanlage, die Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen.
- 5.4 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, Störungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in seinem Verteilungsnetz oder dringend notwendiger Reparaturarbeiten an demselben, die eine zeitweilige Abschaltung der Anlage des Einspeisers erforderlich machen oder diesen an der vollen Lieferung elektrischer Arbeit hindern, in möglichst kurzer Zeit zu beheben bzw. auszuführen. Der Einspeiser kann Schadenersatzansprüche wegen Ausfall der Einspeisung aus den vorgenannten Ursachen nicht geltend machen

6. Vertragslaufzeit

- 6.1 Der Vertrag tritt mit Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

7. Sonstiges

- 7.1 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.
- 7.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Niederspannungsanschlussver-

ordnung (NAV) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weißwasser GmbH. Für Einspeisung in das Mittelspannungsnetz gelten die Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Weißwasser GmbH für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Mittelspannung. (veröffentlicht unter www.stadtwerke-weisswasser.de)

7.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Einspeisung aus der Anlage, deren Nachträge, sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu zwischen den Vertragspartnern ihre Gültigkeit.

7.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

7.6 Anlagen zum Vertrag sind

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Schemaplan mit Eigentumsgrenzen, Übergabestelle zwischen Netzbetreiber und Einspeiser sowie Messeinrichtung |
| Anlage 2: | Inbetriebsetzungsprotokoll(e) der Erzeugungsanlage(n) |
| Anlage 3: | Datenblatt(Datenblätter) der Erzeugungsanlage(n) |
| Anlage 4: | Preisblatt Einspeisevergütung |
| Anlage 5: | Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung |
| Anlage 6: | Technische Mindestanforderungen der Stadtwerke Weißwasser GmbH zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach §§ 9 und 14 EEG_2014 |
| Anlage 7: | Bestätigung der Installation einer technischen Einspeisemanagements nach § 9 EEG_2014 |
| Anlage 8: | Erklärung zur Anmeldung von Photovoltaikanlagen bei der Bundesnetzagentur |

8. Weitere Vereinbarungen

Der Einspeiser registriert die Anlage nach den Vorgaben der Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) im Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur und teilt dies dem Netzbetreiber schriftlich mit. Eine spätere Änderung der installierten Leistung ist auch an das Anlagenregister zu übermitteln und dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen (§ 25 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 EEG_2014). Nur bei Anlagen gemäß § 51 EEG_2014 (Solare Strahlungsenergie) mit einer installierten Leistung größer 100 kW:

Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW sind gemäß § 9 Abs. 1 EEG_2014 mit einer technischen Einrichtung gemäß Anlage 6 auszustatten, die es dem Netzbetreiber jederzeit ermöglicht, die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert zu reduzieren.

Nur bei Anlagen gemäß § 51 EEG_2014 (Solare Strahlungsenergie) mit einer installierten Leistung bis 100 kW:

Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW bis 100 kW sind mit technischen Einrichtungen gemäß Anlage 6 auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Bei mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über den selben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, genügt die Ausstattung mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung zur Ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung.

Bei Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kW können die Einspeiser wählen, ob sie ihre PV-Anlage ebenfalls mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung gemäß Anlage 6 ausstatten oder ob sie die maximale Wirkleistungseinspeisung ihrer Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Der Einspeiser informiert den Netzbetreiber unter Verwendung der Anlage 7 über die Ausstattung der Erzeugungsanlage bzw. die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung gemäß Anlage 6.

Nur bei physikalischer Übergabe und einer von der Übergabestelle abweichenden Messung (z.B. niederspannungsseitige Messung beim Mittelspannungsanschluss): Um gesamtwirtschaftlich die Kosten möglichst gering zu halten, erfolgt die Messung der eingespeisten elektrischen Energie ausnahmsweise nicht am Verknüpfungspunkt der Erzeugungsanlage mit dem Netz des Netzbetreibers (siehe Anlage 1). Als Ausgleich für die in der Eigenerzeugungsanlage von der Messeinrichtung nicht erfassten Verluste gilt als eingespeiste und damit vom Netzbetreiber zu vergütende Menge die um 1,5 vom Hundert verminderte gemessene Menge.

Die in Ziffer 8 getroffenen Regelungen sind Vergütungsvoraussetzungen und gehen den übrigen Regelungen dieses Vertrages vor.

Weißwasser, den

Weißwasser, den

... ..

Stadtwerke Weißwasser GmbH

... ..

Einspeiser